

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 49

Donnerstag, 17. Juni 2021

Seite: 275

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Regionalmanagement am 21.06.2021 276

Vollzug der Baugesetze;
Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden
durch den Markt Velden, Bauort: Georg-Brenninger-Straße 30, 84149 Velden,
Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden; Nachbarbeteiligung durch
öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 276

Unternehmenssatzung für das „Landshuter Kommunalunternehmen für Bau
- LAKUBAU“ vom 15.06.2021 277

Der Kreistag des Landkreises Landshut erlässt auf Grund des Art. 40 der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende 1. Änderung zur
Geschäftsordnung des Kreistags Landshut (beschlossen am 11.05.2020,
in-Kraft getreten am 01.05.2020) 284

Bundestagswahl 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 230 Rottal-Inn
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Änderung
vom 15.06.2021 284

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 21.06.2021**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Raumordnungsverfahren zum Ersatzneubau 380 kV-Leitung Raitersaich-Altheim (Juraleitung) der Firma Tennet TSO GmbH; Stellungnahme des Landkreises
- 2 ÖPNV; Studie zur MVV-Erweiterung - Abschluss Phase 1, Beginn Phase 2
- 3 ÖPNV; Neue landkreisübergreifende, öffentliche Buslinie 687 - Linienenerweiterung der bestehenden, öffentlichen Buslinie 616, Sachstandsbericht
- 4 ÖPNV; Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung des 365-Euro-Tickets im LAVV für Schüler/innen und Auszubildende sowie Förderung durch die Staatsregierung
- 5 ÖPNV; Zielsetzungen der Nahverkehrsplanung

(Nr. 1A vom 10.06.2021)

Vollzug der Baugesetze;

Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden durch den Markt Velden, Bauort: Georg-Brenninger-Straße 30, 84149 Velden, Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 10.06.2021 erteilte das Landratsamt Landshut dem Markt Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden, die baurechtliche Genehmigung für den Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden auf dem Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 346, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3179).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Gsottberger

(Nr. 41S-1450-2020-BAUG vom 11.06.2021)

**Unternehmenssatzung
für das
„Landshuter Kommunalunternehmen für Bau
- LAKUBAU“
vom 15.06.2021**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund der Art. 17 S. 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (kurz: LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Landshut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Landshuter Kommunalunternehmen für Bau - LAKUBAU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Landshut.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 3.000.000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro). ²Das Stammkapital wird in bar erbracht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Errichtung eines Neubaus für das Landratsamt des Landkreises Landshut in der Marktgemeinde Essenbach. ²Hierzu gehören sowohl der Bau als auch die Bewirtschaftung des Gebäudes.
- (2) ¹Der Unternehmensgegenstand schließt die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, ein. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die für Beteiligungen des Landkreises Landshut geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens angemessenen Betrag begrenzt ist.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss im Einzelfall gestatten, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Landshut haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) ¹Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens bis zu einer Vergütung, die

der Vergütung der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht. ²Der Vorstand übt die Funktion des Vorgesetzten aus.

- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (11) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (12) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Landshut. ³Vertreter des Landrats als vorsitzendem Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 32 LKrO i.V.m. § 45 Geschäftsordnung des Landkreises Landshut. ⁴Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen, der den Landrat bei dessen Abwesenheit vertritt. ⁵Für jedes übrige Mitglied des Verwaltungsrats ist namentlich ein ständiger Vertreter oder Vertreterin zu bestellen, der oder die die Aufgaben des übrigen Verwaltungsratsmitglieds bei dessen oder deren Verhinderung im Verwaltungsrat wahrnimmt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für sechs Jahre bestellt; dabei gilt Art. 27 Abs. 2 S. 2 LKrO entsprechend. ²Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Die Abberufung obliegt dem Kreistag. ⁵Sätze 2 bis 4 gelten für die ständigen Vertreter der übrigen Verwaltungsratsmitglieder entsprechend.
- (3) ¹Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und von deren ständigen Vertretern endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Scheidet ein übriges Mitglied oder ein für ein übriges Mitglied bestellter Stellvertreter durch Abberufung (Abs. 2 S. 2 - 5) oder vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kreistag (Abs. 3 S. 1) vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Verwaltungsrats ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter zu bestellen.
- (5) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Landshut und dessen Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende berichtet dem Kreistag des Landkreises Landshut auf Grundlage der vom Vorstand an den Verwaltungsrat nach § 4 Abs. 6 und 7 erstatteten Berichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Kommunalunternehmens. ³Darüber hinaus unterrichtet der Verwaltungsratsvorsitzende routinemäßig einmal im Halbjahr den Kreistag über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Kommunalunternehmens sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird; gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.

- (6) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend der für die Kreisräte in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger getroffenen Regelungen. ²Die Ablieferungspflichten nach Art. 14 a Abs. 3 LKrO sind zu beachten.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Landshut.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. ³Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ⁴Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und von dessen Stellvertreter;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Einrichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben (§ 2 S. 3);
 - g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Landshut;
 - l) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 20.000 EUR übersteigen;
 - m) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 20.000 EUR gefährden;
 - n) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen, soweit die jeweiligen Rechtsgeschäfte nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- r) Abschluss sonstiger, nicht von den vorstehenden Buchstaben erfasster Rechtsgeschäfte innerhalb des jeweils geltenden Wirtschaftsplans, die für das Kommunalunternehmen einmalig oder kumuliert Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 EUR begründen; der Abschluss sonstiger, nicht von den vorstehenden Buchstaben erfasster Rechtsgeschäfte außerhalb des jeweils geltenden Wirtschaftsplans bedarf stets der Entscheidung des Verwaltungsrats;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgabe;
- t) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e), p), s) und t) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Kreistags. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Kreistag durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 84 Abs. 2 LKrO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit Einverständnis der Verwaltungsratsmitglieder elektronisch. ³Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt; eine elektronische Ladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. ⁵Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen; im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnis zu rechnen ist.

⁶Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ⁷Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁸In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁹Die zur Tagesordnung gehörenden Beschlussvorlagen sollen den Verwaltungsratsmitgliedern in der Regel nicht später als drei Tage vor der Sitzung bereit gestellt sein. ¹⁰Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats; er wird dabei durch den Vorstand unterstützt.

- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. ²Er muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Interessen des Kommunalunternehmens dies erfordern oder dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

³Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.

- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann zu den Sitzungen weitere Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen einladen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 LKrO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. ²Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Kommt es bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrats zu Stimmengleichheit, entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Verwaltungsratsvorsitzende verantwortlich; er bestimmt den Protokollführer. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben
- (9) ¹Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Landshuter Kommunalunternehmen für Bau - LAKUBAU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten Art. 79 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 LKrO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. ³Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Landshut zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Die Rechnungsprüfungsorgane des Landkreises Landshut haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung des Landkreises Landshut nach 92 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. ²Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr; es beginnt mit der Entstehung des Kommunalunternehmens (§ 13 S. 1) und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 11

Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR. ²Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Landkreis Landshut.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- (2) Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere die Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die für Bekanntmachungen des Landkreises Landshut geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung.
²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Landshut, den 15.06.2021

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 15.06.2021)

Der Kreistag des Landkreises Landshut erlässt auf Grund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Kreistags Landshut (beschlossen am 11.05.2020, in-Kraft getreten am 01.05.2020):

§ 1

§ 37 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsräte bei LAKUMED und LAKUBAU und Zweckverbände Für die Ermittlung und Bestellung von Kreisräten in den Verwaltungsrat von LAKUMED, den Verwaltungsrat LAKUBAU, den Berufsschulzweckverband, den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS), den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) oder weitere Zweckverbände gilt § 33 Abs. 2 bis 5 dieser GeschO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 2 und 3LKrO.

§ 2

Diese 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag - am 26.04.2021 in Kraft.

Landshut, den 15.06.2021

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 15.06.2021)

Bundestagswahl 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 230 Rottal-Inn über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Änderung vom 15.06.2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 230 „Rottal-Inn“

Az. 21-004
Pfarrkirchen, 15. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Änderungen.

gez.
Z e i l e r
Stv. Kreiswahlleiter

(Nr. 20-0041.1 vom 17.06.2021)

Landshut, den 17.06.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat